
2015 **Ausgegeben zu Bonn am 17. September 2015** **Nr. 26**

Tag	Inhalt	Seite
23. 7.2015	Bekanntmachung der deutsch-tadschikischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1150
23. 7.2015	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mekong-Kommission über Finanzielle Zusammenarbeit	1152
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1154
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1156
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1158
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1160
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1162
12. 8.2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit	1164
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe	1166
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III)	1167
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1167
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1168
13. 8.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1168
13. 8.2015	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1169
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975	1169
19. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1170
20. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	1170
21. 8.2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1171
21. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1171
26. 8.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1172

**Bekanntmachung
der deutsch-tadschikischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. Oktober 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Kleinwasserkraftwerk Murgab“) unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 14. Mai 2009 über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 – 2009 (BGBl. 2009 II S. 1030, 1031) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Oktober 2014

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Marion Edel

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Duschanbe
Der Botschafter

Duschanbe, 07. Oktober 2014

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit 2008-2009 zwischen der Regierung der Republik Tadschikistan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 8. und 9. Oktober 2008 in Duschanbe und auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2008-2009 vom 14. Mai 2009 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der im Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2008-2009 vom 14. Mai 2009 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c für das Vorhaben „Kreditfazilität für Erneuerbare Energie und Energieeffizienz (Investition)“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) reprogrammiert.
2. Der im Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2008-2009 vom 14. Mai 2009 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b für das Vorhaben „Kreditfazilität für Erneuerbare Energie und Energieeffizienz (Begleitmaßnahme)“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert.
3. Die unter 1 und 2 genannten Reprogrammierungen in der Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) werden für das Vorhaben „Kleinwasserkraftwerk Murgab“ verwendet.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2008-2009 vom 14. Mai 2009 auch für diese Vereinbarung.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Tadschikistan mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Holger Green

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Tadschikistan
Siroddschiddin Aslov
Duschanbe

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mekong-Kommission
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 8. September 2014/3. Dezember 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mekong-Kommission über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Schutz und nachhaltige Nutzung von Feuchtgebieten in der unteren Mekong-Region“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. Dezember 2014

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Marion Edel

Embassy
of the Federal Republic of Germany
Vientiane

Vientiane, 8 September 2014

Herr Hauptgeschäftsführer,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Mekong-Kommission vom 17. Februar 2012 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Mekong-Kommission und/oder anderen von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 8 000 000 EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Schutz und nachhaltige Nutzung von Feuchtgebieten in der unteren Mekong-Region“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mekong-Kommission durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Mekong-Kommission zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
5. Die Zusage des in Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Die Mekong-Kommission, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche bezüglich des Finanzierungsbeitrages der Regionalkomponente, die aufgrund des nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Mekong-Kommission bemüht sich darum, dass Abschluss und Ausführung des unter Nummer 4 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen Abgaben in ihren Mitgliedsländern befreit werden.
8. Die Mekong-Kommission bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Mekong-Kommission mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Mekong-Kommission zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mekong-Kommission bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Hauptgeschäftsführer, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Michael Zinn
Geschäftsträger a.i.

An den Hauptgeschäftsführer des
Sekretariats der Mekong-Kommission
Herrn Hans Guttman
Vientiane

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. August 2015

Das in Kinshasa am 13. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5

am 13. November 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. November 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 69 Millionen Euro (in Worten: neunundsechzig Millionen Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben

- a) Sektorprogramm Wasser (PROSECO) III bis zu 11,5 Millionen Euro (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro),
- b) Sektorprogramm Wasser (PROSECO) III, Begleitmaßnahmen, bis zu 2,5 Millionen (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),
- c) Programm Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung bis zu 10 Millionen Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

d) Treuhandfonds für Schutzgebiete (Okapi-Fonds) bis zu 15 Millionen Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),

e) Friedensfonds VI bis zu 10 Millionen Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

f) Ernährungssicherung für Krisenopfer bis zu 20 Millionen Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

gebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge er-

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 13. November 2013 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolfgang Manig

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo
Tunda ya Kasende

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. August 2015

Das in Kinshasa am 3. Dezember 2014 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Demokratischen Re-
publik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist
nach seinem Artikel 5

am 3. Dezember 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 225/2013 vom 16. Dezember 2013 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 41 Millionen Euro (in Worten: einundvierzig Millionen Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben

- a) „Städtische Wasserversorgung Sekundarstädte I“ bis zu 6 Millionen Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),
- b) „Städtische Wasserversorgung Sekundarstädte IV“ bis zu 8 Millionen Euro (in Worten: acht Millionen Euro),
- c) „Sektorprogramm Mikrofinanz V“ bis zu 12 Millionen Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),
- d) „Friedensfonds VI“ bis zu 6,1 Millionen Euro (in Worten: sechs Millionen einhunderttausend Euro),

- e) „Unterstützung der Reintegration von Ex-Kombattanten und Flüchtlingen II“ bis zu 8,9 Millionen Euro (in Worten: acht Millionen neunhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der

in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die

gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 3. Dezember 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Wolfgang Manig

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo

Dismas Magbengu

Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. August 2015

Das in Kigali am 9. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach seinem Artikel 5

am 9. Februar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2009

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ruanda –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 4. September 2009 der deutsch-ruandischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 26 500 000,- EUR (in Worten: sechsundzwanzig Millionen fünfhunderttausend) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Makroökonomische Programmunterstützung im Rahmen der Wirtschaftsentwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategie“ bis zu 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro);
- b) „Makroökonomische Programmunterstützung im Rahmen der Wirtschaftsentwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategie – Begleitmaßnahme Öffentliche Finanzverwaltung“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro);
- c) „Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und guten Regierungsführung“ bis zu 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- d) „Programm zur Unterstützung des Gesundheitssektors und der Familienplanung – Sektorbudgethilfe“ 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
- e) „Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung“ 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kigali am 9. Februar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Elmar Timpe

Für die Regierung der Republik Ruanda
Louise Mushikiwabo

**Bekanntmachung
des deutsch-ruandischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. August 2015

Das in Kigali am 6. September 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 4

am 6. September 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ruanda –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 9. November 2011 der deutsch-ruandischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 20 500 000 Euro für die folgenden Programme zu erhalten:

- a) Makroökonomische Programmunterstützung im Rahmen der Wirtschaftsentwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategie – Begleitmaßnahme Öffentliche Finanzverwaltung bis zu 3 Millionen Euro;
- b) Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und guten Regierungsführung – Ruandischer lokaler Entwicklungsfonds bis zu 12 Millionen Euro;
- c) Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung – Technische und berufliche Ausbildung bis zu 5 500 000 Euro,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Programme festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Programme können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Programme ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Programme oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Programme von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kigali am 6. September 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Wiesner

Für die Regierung der Republik Ruanda
John Rwangombwa

**Bekanntmachung
des deutsch-kenianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. August 2015

Das in Nairobi am 26. Februar 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach seinem Artikel 6

am 26. Februar 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-kenianischen Regierungsverhandlungen vom 10. Dezember 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt bis zu 96 500 000 Euro (in Worten: sechshundneunzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Ernährungssicherheit durch verbesserte landwirtschaftliche Produktivität im Westen Kenias“ bis zu 17 000 000 Euro (in Worten: siebzehn Millionen Euro);
 - b) „Dürresilienz im Norden Kenias“ bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro);
 - c) „Kleinbewässerung Mount Kenya IV“ bis zu 5 500 000 Euro (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro);
 - d) „Gesundheitsfinanzierung“ bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
 - e) „Wasser- und Sanitärversorgung in (rand)städtischen Wachstumsregionen“ bis zu 28 000 000 Euro (in Worten: achtundzwanzig Millionen Euro);
 - f) „Abwasser Lake Victoria“ bis zu 18 000 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen Euro);
2. im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit im Energiesektor, ein zinsvergünstigtes Darlehen bis zu 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Geothermiefeldentwicklung Bogoria-Silali Block“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Jugendfreundliche Dienste“ bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);

- b) „Entwicklung des Wasser- und Sanitärsektors – Water Services Trust Fund, Phase III“ bis zu 8 500 000 Euro (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Kenia von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Regierung der Republik Kenia zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Republik Kenia wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Kenia garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Kenia wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Kenia garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Von dem in dem Abkommen vom 28. Juni 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 unter Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) für das Vorhaben „Programm Entwicklung des Gesundheitssektors – Unterstützung der Gesundheitsfinanzierung“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 23 000 000 Euro (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro) wird ein Betrag in Höhe von 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro), und von dem in dem obengenannten Abkommen unter Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d) für das Vorhaben „Programm Entwicklung des Gesundheitssektors – reproduktive und sexuelle Gesundheit“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) wird ein Betrag von 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro), insgesamt also 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro), umgewidmet und für das Neuvorhaben „Stipendien für Sekundarbildung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 26. Februar 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Andreas Peschke

Für die Regierung der Republik Kenia

Henry K. Rotich

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. August 2015

Das in Jaunde am 12. Juni 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 5

am 12. Juni 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Zentralafrikanische Forstkommission –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Zentralafrikanischen Forstkommission beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 8/2011 vom 9. Dezember 2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zentralafrikanischen Forstkommission (COMIFAC) beziehungsweise anderen, von beiden Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 15 500 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Programm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken“ zu erhalten:

Für die Vorhaben

- a) Umweltstiftung Tri-National de la Sangha, Finanzierungsfenster Republik Kamerun (Lobeke Park) bis zu 5 500 000 Euro (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro),
- b) Unterstützung des grenzüberschreitenden Nationalparks BSB Yamoussa bis zu 10 Millionen Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der COMIFAC durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der COMIFAC zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr 2011 die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Artikel 3

Die COMIFAC gewährleistet, soweit möglich, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in ihren Mitgliedsländern erhoben werden.

Artikel 4

Die COMIFAC überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 12. Juni 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Klaus-Ludwig Keferstein

Für die Zentralafrikanische Forstkommission
Raymond Mbitikon

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 2000
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe**

Vom 13. August 2015

I.

Das Protokoll vom 15. März 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe (BGBl. 2007 II S. 1434, 1435) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für

Albanien	am	19. April 2015
Côte d'Ivoire	am	8. Oktober 2013
die Islamische Republik Iran	am	19. Juli 2011
Jemen	am	10. August 2013
Mauritius	am	17. Oktober 2013
Palau	am	29. Dezember 2011

in Kraft getreten.

Es wird ebenfalls nach Artikel 15 Absatz 3 für

Kongo	am	28. August 2015
-------	----	-----------------

in Kraft treten.

II.

China hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 6. Dezember 2012 mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung der Anwendung des Protokolls auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. April 2014 (BGBl. II S. 354).

Berlin, den 13. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen
über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens
(Protokoll III)**

Vom 13. August 2015

Das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (BGBl. 2009 II S. 222, 223) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Luxemburg am 27. Juli 2015
in Kraft getreten.

Es wird weiterhin nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Belgien am 12. November 2015
Rumänien am 15. November 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juni 2014 (BGBl. II S. 440).

Berlin, den 13. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 13. August 2015

Litauen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Juni 2015 notifiziert, dass es die Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 12. Juni 2015 auf folgende weitere Organisation anwendet:

– Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juni 2015 (BGBl. II S. 938).

Berlin, den 13. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 13. August 2015

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717; 2012 II S. 54, 55) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Südafrika am 11. Mai 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (BGBl. II S. 533).

Berlin, den 13. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 13. August 2015

Ungarn* hat seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) abgegebenen Erklärungen zu den Artikeln 12, 90 und 96 (vgl. die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1990, BGBl. II S. 1477) mit Wirkung vom 6. Juli 2015 zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2014 (BGBl. II S. 1372).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 13. August 2015

Zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 431, 505; 1974 II S. 769, 770; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, hat Rumänien* am 23. Juni 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta eine Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2015 (BGBl. II S. 450).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß der Charta zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975

Vom 13. August 2015

Das Übereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR – TIR-Übereinkommen – (BGBl. 1979 II S. 445, 446; 2015 II S. 501, 502) wird nach seinem Artikel 53 Absatz 2 für

Pakistan* am 21. Januar 2016
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 58 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2008 (BGBl. II S. 379).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 19. August 2015

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Belize am 12. November 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2015 (BGBl. II S. 148).

Berlin, den 19. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Internationalen Meterkonvention**

Vom 20. August 2015

I.

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) ist nach ihrem Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 3 der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 S. 409, 410) für

Litauen am 16. April 2015
die Vereinigten Arabischen Emirate am 27. April 2015
in Kraft getreten.

II.

Gemäß Resolution 7 der 24. Generalkonferenz für Maß und Gewicht* ist die Dominikanische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 2015 nicht mehr Mitglied der Internationalen Meterkonvention.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BGBl. II S. 318).

* Der Text der o. g. Resolution ist auf der Webseite des Internationalen Büros für Maß und Gewicht <http://www.bipm.org/en/worldwide-metrology/cgpm/resolutions.html> einsehbar.

Berlin, den 20. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 21. August 2015

San Marino* hat mit Wirkung vom 4. August 2015 eine Erklärung gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. März 2015 (BGBl. II S. 445).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 21. August 2015

Das Vereinigte Königreich* hat mit Wirkung vom 31. Juli 2015 die territoriale Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) auf Anguilla und auf die Turks- und Caicosinseln erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Januar 2015 (BGBl. II S. 276).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Vom 26. August 2015

I.

Brunei Darussalam* hat seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln 20 und 21 (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997, BGBl. II S. 2032) des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 10. August 2015 teilweise zurückgezogen.

II.

Oman* hat seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 14 (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997, BGBl. II S. 2032) des Übereinkommens gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 14. Januar 2011 abgeändert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2015 (BGBl. II S. 1028).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 26. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch